

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 81 (1939)

Heft: 4

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lateinische übertragen, ins Deutsche zurückübersetzt von Studienprofessor Hans Schlappinger, Straubing.

Diesen kurzen Angaben ist zu entnehmen, daß das vorliegende Bändchen außerordentlich interessante, für alle Tierärzte, aber auch Ärzte, lehrreiche und zum Teil recht fesselnde Abhandlungen enthält. Möge das veterinär-historische Jahrbuch „Cheiron“ in recht viele Bibliotheken Einzug halten. *Rubeli.*

Verschiedenes.

Protokoll der Jahresversammlung der G. S. T.

vom 22. August 1938 in der Aula der E. T. H. in Zürich.

Die diesjährige Generalversammlung der G. S. T. stand unter dem Zeichen des Internationalen Tierärztekongresses in Zürich. Gegenüber dieser großen und einmaligen Veranstaltung mußten alle anderen Anlässe zurücktreten. Es handelte sich somit nur um eine rein geschäftliche Sitzung; die wissenschaftlichen Belange fanden während des Kongresses gebührend Berücksichtigung. Der Verlauf des 13. Internationalen Tierärztekongresses ist in der Fach- und Tagespresse des In- und Auslandes genügend besprochen worden. Es darf aber auch in diesem Protokoll vermerkt werden, daß die Organisation dieser gewaltigen Veranstaltung an unser kleines Land große Anforderungen stellte und unseren Organisatoren und Mitarbeitern in jeder Beziehung, soweit uns ein Urteil zugänglich ist, dem ganzen Lande überhaupt zur Ehre gereichte. Jedem Teilnehmer wird der Kongreß in steter Erinnerung bleiben.

Präsident Dr. Chaudet-Lausanne konnte um 17.15 Uhr in der Aula der E. T. H. in Zürich die Generalversammlung eröffnen und über 100 Mitglieder begrüßen. Sein Dank gilt in erster Linie den Organisatoren des Internationalen Tierärztekongresses und den Zürcher Kollegen, die sich mit Hingabe in den Dienst desselben gestellt haben. Nach Verlesung der Entschuldigungen wird das Protokoll der letzten Generalversammlung genehmigt, mit der Korrektur, daß über die Unterbringung des von Prof. Dr. Heußler-Zürich der G. S. T. überreichten vollständigen Archivs nicht die Generalversammlung zu entscheiden hatte, sondern der Vorstand.

Der Jahresbericht des Präsidenten orientierte die Teilnehmer über die Vorkommnisse des verflossenen Geschäftsjahres. Neben der schriftlichen Erledigung der Geschäfte waren zwei Vorstandssitzungen nötig. An die Feier von Prof. Galli-Valerio-Lausanne wurden die Kollegen Chaudet und Roux-Lausanne abgeordnet. Zudem wurde dem Jubilar eine künstlerische Adresse übermittelt.

Über die Rechnungen der G. S. T. referierte der Kassier Dr. Stöckli-Gerliswil. Die verspätet einlaufenden Beiträge geben

dem Finanzminister immer noch zu denken. Das Vermögen der G. S. T. auf 30. Juni 1938 beträgt Fr. 40405.71. Der Rückschlag gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf Fr. 1586.25. Die Exkursionskasse weist einen Bestand von Fr. 626.29 auf.

Vom Verwalter Notter-Zug der Sterbekasse- und des Hilfsfonds der G. S. T. vernehmen wir, daß bei einem Bestand von 565 Mitgliedern am 31. Dez. 1938 ein Vermögen von Fr. 218448.74 ausgewiesen ist. Sämtliche Rechnungen werden nach Anträgen der Rechnungsrevisoren genehmigt und Decharge erteilt.

Mutationen. Bei einem Austritt von Scherrer Ferdinand-Wattwil St. G. sind folgende neuen jungen Tierärzte in die G. S. T. aufgenommen worden: Borter-Brig, Fischer-Zürich, Gloor-Mézières, Henchoz-Château-d'Oex, Merz-Lenzburg, Raggenbaß-Boncourt, Seiler-Lausanne, Tobler-Zürich, Weis-Bern, Wenger-Thun und Widmer Sohn-Langnau i./E.

Den verstorbenen Kollegen Dr. Ackeret-Seuzach, Dr. Baumgartner-Interlaken, Criblet-Romont, Graber-Kölliken, Imbach-Buttisholz, Dr. Langner, K.T. Solothurn und Prof. Dr. Martin, Ehrenmitglied, Gießen, wird die übliche Ehrung zuteil.

Als nächster Versammlungsort wird mit Rücksicht auf die schweizerische Landesausstellung wiederum Zürich bestimmt.

Mit Akklamation wird Kollege Dr. Gsell-Romanshorn zum Ehrenmitglied der G. S. T. ernannt.

Nachdem Prof. Dr. Flückiger-Bern, Präsident des Organisationskomitees des 13. Internationalen Tierärztekongresses, den Dank für die wertvolle Mitarbeit der Gesellschaft Zürcher Tierärzte und der G. S. T. ausgesprochen hat, konnte die Jahresversammlung 18 Uhr geschlossen werden.

Lausanne und Brugg, den 1. März 1939.

Der Präsident:

Dr. Chaudet.

Der Aktuar:

Dr. Hirt.

Aufhebung und Ersetzung von Artikeln der schweizerischen Landespharmakopöe.

Die schweizerische Landespharmakopöe (Pharmacopoea Helvetica Ed. V) hatte in Artikel „767. Sal Vichy facticium“ Bestimmungen über künstliches Vichysalz und künstliches Vichywasser aufgestellt. Gegen die Verwendung der Bezeichnung „Vichy“ in diesem Artikel hat die Compagnie fermière de l'établissement thermal de Vichy vor einiger Zeit beim Bundesrat und beim Bundesgericht Beschwerde erhoben.

Eine analoge Beschwerde wurde dem Bundesrat durch die städtische Kurverwaltung Karlsbad gegen die Verwendung der Bezeichnung „Karlsbad“ in Artikel „764. Sal Carolinum facticium“

eingereicht, in dem die Bestimmungen über künstliches Karlsbadersalz und künstliches Karlsbaderwasser enthalten sind. Diese zweite Beschwerde bezog sich naturgemäß auch auf Artikel „765. Sal Carolinum facticum ad usum veterinarium“ mit den Bestimmungen über künstliches Karlsbadersalz für tierarzneiliche Zwecke.

Bei der Prüfung dieser Beschwerden ergab sich eine Rechtslage, derzufolge die erhobenen Vorstellungen nicht als unbegründet zurückgewiesen werden konnten. Der Bundesrat sah sich deshalb in Übereinstimmung mit dem durch die eidgenössische Pharmakopöe-Kommission und das eidgenössische Departement des Innern gestellten Antrag veranlaßt, die in Frage stehenden Artikel der Pharmakopöe aufzuheben. Die gleiche Maßnahme traf er auch für Artikel „766. Sal Ems facticum“, das heißt also für die Bestimmungen über künstliches Emsersalz und künstliches Emserwasser. Dieser in die amtliche Gesetzessammlung aufgenommene Beschluß des Bundesrates lautet:

„Die Artikel 764. Sal Carolinum facticum, 765. Sal Carolinum facticum ad usum veterinarium, 766. Sal Ems facticum und 767. Sal Vichy facticum der Pharmacopoea Helvetica Ed. V. werden aufgehoben.“

In ihrem Bericht über die Prüfung der erwähnten Einsprachen hatte die eidgenössische Pharmakopöe-Kommission die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt wäre, die aufzuhebenden Artikel durch neue Bestimmungen zu ersetzen. Der Bundesrat, der sich den in dieser Richtung vorgebrachten Erwägungen nicht verschlossen hat, erachtete es für wünschenswert, diese Frage weiter prüfen und abklären zu lassen. Er hat deshalb im zweiten Teil seines Beschlusses, der als eine Regelung interner Art nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen und somit auch nicht veröffentlicht worden ist, das folgende weitere Vorgehen in Aussicht genommen:

„Die eidgenössische Pharmakopöe-Kommission wird beauftragt, dem eidgenössischen Departement des Innern zuhanden des Bundesrates Bericht und Antrag über die allfällige Ersetzung der aufgehobenen Artikel der Pharmacopoea Helvetica Ed. V. zu erstatten, wobei jedoch die allfälligen neuen Artikel weder im Titel noch im Text die Bezeichnungen Karlsbad, Ems oder Vichy enthalten dürften.“

Diesem Auftrage ist die genannte Kommission kürzlich nachgekommen, indem sie dem eidgenössischen Departement des Innern berichtete, sie habe seiner Zeit nur mit Bedauern in die formelle Eliminierung der künstlichen Brunnensalze, von denen besonders das künstliche Karlsbadersalz in der Schweiz sehr viel verwendet werde, eingewilligt; sie vertrete deshalb den Standpunkt, daß entsprechende Salzgemische unter anderen Bezeichnungen in die Pharmakopöe aufzunehmen seien, damit es möglich werde, dem

arzneibedürftigen Publikum, den Spitälern und Krankenkassen, im Inland hergestellte reine Salzmischungen von gleichmäßiger Beschaffenheit und gleicher Wirkung wie die früheren künstlichen Brunnensalze zu vermitteln.

Da nach den weiteren Ausführungen der eidgenössischen Pharmakopöekommission ein wirkliches Bedürfnis zur Ersetzung der aufgehobenen Artikel besteht, zögerte das eidgenössische Departement des Innern nicht, dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag zu stellen. Daraufhin hat der Bundesrat am 3. März 1939 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Artikel 764 bis 767 der Pharmacopoea Helvetica, Editio quinta, die durch Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1938 aufgehoben wurden, werden mit Wirkung auf den 10. März 1939 in der neuen Fassung und mit den neuen Titeln, wie sie von der eidgenössischen Pharmakopöekommission genehmigt worden sind, wieder hergestellt.“

Die gemäß diesem Beschluß an Stelle der durch den frühern Beschluß aufgehobenen Artikel tretenden neuen Bestimmungen der schweizerischen Landespharmakopöe lauten:

764. *Sal alcalinum compositum.*

Alkalische Salzmischung. Sel alcalin composé.
Sole alcalino composto.

Darstellung: Natrium bicarbonicum (V) 800 T.
Natrium chloratum (V) 80 T.
Natrium sulfuricum siccum (V) 50 T.
Natrium phosphoricum bisbasicum siccum (V) 20 T.
Kalium bicarbonicum (V) 50 T.

werden gemischt.

Prüfung: Trockenes, weißes, schwach laugig-salzig und leicht bitter schmeckendes, geruchloses Pulver, das die Identitätsreaktionen auf Natrium, Kalium (Flammenfärbung), Karbonat, Chlorid, Sulfat und Phosphat gibt.

1 g alkalische Salzmischung muß sich bei schwachem Umschwenken in 80 cm³ kaltem Wasser klar und farblos lösen.

Wird 1 g alkalische Salzmischung vorsichtig mit 1 cm³ konzentrierter Salzsäure übergossen, so darf in der entstandenen Mischung Arsen nicht nachweisbar sein.

In der Lösung von 3 dg in 2,5 cm³ verdünnter Essigsäure R. + 1,5 cm³ Wasser dürfen Schwermetalle nicht nachweisbar sein.

Aufbewahrung: In gut verschlossenem Gefäße.

765. *Sal anticatarrhale compositum.*

Katarrhlösende Salzmischung. Sel anticatarrhal composé.
Sole anticatarrhale composto.

Darstellung: Natrium bicarbonicum (V)	690 T.
Natrium chloratum (V)	280 T.
Natrium sulfuricum siccum (V)	15 T.
Kalium sulfuricum (V)	15 T.

werden gemischt.

Prüfung: Trockenes weißes, schwach laugig und salzig schmeckendes, geruchloses Pulver, das die Identitätsreaktionen auf Natrium, Kalium (Flammenfärbung), Karbonat, Chlorid und Sulfat gibt.

1 g katarrhlösende Salzmischung muß sich bei schwachem Umschwenken in 70 cm³ kaltem Wasser klar und farblos lösen.

Wird 1 g katarrhlösende Salzmischung vorsichtig mit 1 cm³ konzentrierter Salzsäure übergossen, so darf in der entstandenen Mischung Arsen nicht nachweisbar sein.

In einer Lösung von 3 dg in 2,5 cm³ verdünnter Essigsäure R. + 1,5 cm³ Wasser dürfen Schwermetalle nicht nachweisbar sein.

Aufbewahrung: In gut verschlossenem Gefäße.

766. *Sal purgans compositum.*

Abführende Salzmischung. Sel purgatif composé.

Sale purgativo composto.

Darstellung: Natrium sulfuricum siccum (V)	420 T.
Natrium bicarbonicum (V)	363 T.
Natrium chloratum (V)	182 T.
Kalium sulfuricum (V)	33 T.
Lithium carbonicum	2 T.

werden gemischt.

Prüfung: Weißes, geruchloses, salzig-laugig und bitter schmeckendes Pulver, das die Identitätsreaktionen auf Natrium, Kalium (Flammenfärbung), Karbonat, Chlorid und Sulfat gibt.

1 g abführende Salzmischung muß sich bei schwachem Umschwenken in 40 cm³ kaltem Wasser klar und farblos lösen.

Wird 1 g abführende Salzmischung vorsichtig mit 1 cm³ konzentrierter Salzsäure versetzt, so darf in dieser Mischung Arsen nicht nachweisbar sein.

In einer Lösung von 3 dg in 2,5 cm³ verdünnter Essigsäure R. + 1,5 cm³ Wasser dürfen Schwermetalle nicht nachweisbar sein.

Aufbewahrung: In gut verschlossenem Gefäße.

767. *Sal purgans compositum ad usum veterinarium.*

Abführende Salzmischung für tierärztliche Zwecke.

Sel purgatif composé pour usage vétérinaire.

Sale purgativo composto per uso veterinario.

Darstellung: Natrium sulfuricum siccum ad usum veterinarium (V)	420 T.
Natrium bicarbonicum ad usum veterinarium (V)	365 T.
Natrium chloratum ad usum veterinarium (V)	180 T.
Kalium sulfuricum (V)	35 T.

werden gemischt.

Prüfung: Abführende Salzmischung für tierärztliche Zwecke muß die bei der abführenden Salzmischung geforderten Identitätsreaktionen geben.

Sie darf, auf gleiche Weise wie die abführende Salzmischung geprüft, kein Arsen enthalten.

Aufbewahrung: In gut verschlossenem Gefäße.

(Mitteilung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 6. März 1939.)

IV. Internationaler Tierzuchtkongreß Zürich

9.—12. August 1939 in den Räumen des Land- und Forstwirtschaftlichen Gebäudes der E. T. H.

Die Tierzuchtkommission der G. S. T. möchte ganz besonders auf diese wichtige Veranstaltung aufmerksam machen. Bei der heute erfreulicherweise regeren Beteiligung der Tierärzte an der Tierzucht darf erwartet werden, daß sie sich in großer Zahl als Kongreßteilnehmer melden werden. Die Verhandlungen werden in 6 Sektionen geführt:

- Sektion I: Allgemeine Züchtungsfragen, Abstammungsforschung Haustiergenetik;
- Sektion II: Befruchtung, Entwicklung und Wachstum;
- Sektion III: Die tierischen Leistungen und ihre Bewertung;
- Sektion IV: Tierernährung;
- Sektion V: Tierhaltung und Hygiene;
- Sektion VI: Öffentliche Maßnahmen zur Förderung der Haustierzucht;

Über alle Einzelheiten gibt das offizielle Kongreßprogramm Auskunft, das vom Generalsekretariat des Kongresses in Zug bezogen werden kann.

Der Präsident der Tierzuchtkommission G. S. T.: *Zwicky*.

Beruf und Konfession in der Schweiz.

Hierüber berichtet Carl Brüscheweiler in einer im Verlag Otto Walter A.-G. in Olten 1938 erschienenen Broschüre, die auf den Erhebungen der eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1930 basiert und beachtenswerte Aufschlüsse über die Konfessionsverhältnisse bei den Ärzten gibt, wobei indessen die Tierärzte (wie die Zahnärzte) nur ausnahmsweise speziell ausgeschieden werden.

Während von 1000 Erwerbstätigen überhaupt 566 protestantisch und 414 katholisch sind, stellt sich bei den „Ärzten, Zahnärzten und Veterinären“ das Verhältnis auf 1000 Tätige im gleichen Beruf wie folgt: Protestanten 632, Katholiken 280, Israeliten 30 und Konfessionslose oder anderer Konfession 58. Von den Hochschullehrern sind 68% protestantisch und nur 19% katholisch, was darauf zurückzuführen ist, daß sich die größten Hochschulen in protestantischen Städten befinden. Unter den Hochschullehrern sind 10% konfessionslos (ohne Konfession, Freidenker oder Atheisten, Agnostiker, Monist, Pantheist usw.) und unter den Ärzten 7%. Unter den 650 Notaren und ebenso vielen Tierärzten gibt es keinen einzigen Israeliten. Von 638 Hochschullehrern sind 20 = 3,1% Israeliten (wobei zu bemerken ist, daß die beiden veterinärmedizinischen Fakultäten in Bern und Zürich an diesem Prozentsatz unbeteiligt sind. Ref.). Von 4050 Ärzten sind 154 = 3,8%, von 1534 Zahnärzten 31 = 2% und von 1203 Apothekern 30 = 2,5% Glaubensjuden. Auch wenn angenommen wird, daß bei der Volkszählung von allen Juden jeder vierte nicht als solcher erfaßt worden ist (eine Annahme, die eher zu hoch als zu tief sein dürfte), so vermehrt sich der Prozentsatz nur unwesentlich. Von einer sogenannten Verjudung kann daher weder bei den akademischen Berufen noch auch bei unserem geistigen Leben gesprochen werden. In keiner Berufsgruppe und in keiner Berufsart machen die Glaubensjuden mehr als 3,5% aller Erwerbstätigen aus. Sie fehlen fast ganz in der Landwirtschaft und in industriellen und handwerklichen Berufen bilden sie seltene Ausnahmen. Dagegen sind sie bei uns Kauf- und Handelsleute. In den Warenhäusern sind sie mit 50%, im Textil- und Bekleidungshandel mit 21,6% und im Viehhandel mit 13,4% vertreten. Brüscheiler nimmt an, daß in unserem Lande maximal etwa 8000 männliche und 2500 weibliche jüdische Stammesangehörige einen Beruf ausüben — verschwindende Bruchteile gegenüber den fast zwei Millionen Erwerbstätigen überhaupt. *E. W.*

Personalien.

An meine alten Schüler der Alma mater Turicensis.

Liebe alte Schüler von der Zürcher Fakultät haben mir in großer Zahl zum 60. Geburtstage ihre Glückwünsche dargebracht durch Übersendung eines prachtvollen, künstlerisch ausgestatteten Pergamentbandes. Dieses mit dem Zürcher Wappen und dem Luftbild des traulichen „Kant. Tierspitals Zürich“ gezierte Werk vereinigt Autogramme vieler meiner alten Freunde, die in den langen Jahren von 1906 bis 1924 in der Anatomie vor mir saßen. Andere haben sich auch zu einem kurzen Text durchgerungen. Und noch andere bringen mir in einer Zuschrift von Humor getragene köstliche